

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und des Artikels 6 § 1 des Gesetzes betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Ev.-luth. Gemeindegemeinderat Edewecht in seiner Sitzung am 11.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.
- 2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen nicht verlangt werden.
- 3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.
- 4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Art. 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

**§ 4
Gebührentarif**

Für die Benutzung des Friedhofes und die Inanspruchnahme von Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

<u>I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen</u>	<u>Euro</u>
1. Kinderwahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre – (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	150,00
2. Erdreihengrab - Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – (für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an)	500,00
3. Erdwahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -	690,00
4. Urnenwahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -	600,00
5. Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld inklusive Stele – Nutzungsdauer 25 Jahre -	1.050,00
6. Erdreihengrab im Gemeinschaftsfeld inklusive Stele– Nutzungsdauer 25 Jahre - Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern gem. § 12 Abs. 1 der Friedhofssatzung (1., 3., 4.) ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben.	1.125,00
<u>II. Bestattungsgebühren</u> (Grabherstellung/Beisetzung/Beerdigungsnebenarbeiten/Orgelspiel)	
1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung)	320,00
2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)	565,00
3. Herstellung eines Urnengrabes	325,00
4. Beisetzung von Särgen (Überführung von außerhalb, ohne Trauerfeier)	410,00
5. Beisetzung von Urnen (Überführung von außerhalb, ohne Trauerfeier)	170,00
<u>III. Ausgrabung von Särgen und Urnen (Umbettung)</u>	
1. Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes	900,00
2. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	335,00
3. Umbettung eines Sarges nach außerhalb	490,00
4. Umbettung einer Urne nach außerhalb	170,00
<u>IV. Sonstige Gebühren</u>	
1. Benutzung technische Räume in Trauerhalle (ohne Beisetzung auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde)	110,00
2. Benutzung Andachtsraum in Trauerhalle	215,00
3. Benutzung Abschiedsraum in Trauerhalle bei Erd- und Urnenbeisetzung	50,00
4. Verwaltungskosten (ohne Beisetzung auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde)	43,90
5. Organistengebühren (ohne Beisetzung auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde)	43,40
6. Pflegekanten auf dem Eschfriedhof für ein Erdgrab für die Dauer des Nutzungsrechtes	205,00
7. Pflegekanten auf dem Eschfriedhof für ein Urnengrab für die Dauer des Nutzungsrechtes	123,00
8. Pflegekanten auf dem Neuen Friedhof für ein Urnengrab für die Dauer des Nutzungsrechtes	123,00
9. Pflegekanten auf dem Friedhof in Süddorf für ein Urnengrab für die Dauer des Nutzungsrechtes	123,00

Für besondere Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht vorgesehen sind (z. B. Eingrünen von Grabstellen, wenn die Grabstelleneinhaber die Pflege nicht mehr leisten können), setzt der Gemeindecirchenrat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2013 außer Kraft.

Edewecht, 11.02.2015

Pfarrer Neubauer.....
(Vorsitzender des Gemeindecirchenrates)



.....
(Kirchenältester)

